

weil ich die körperliche Züchtigung für eine angemessene Strafe für besonders rohe Verbrecher halte, ingleichen für Verbrecher, welche sich derselben strafbaren Handlungen wiederholt schuldig machen, und bei denen sonach andere Strafen ihre Wirkung verfehlt haben. Wollen wir aber körperliche Züchtigung nur für einzelne Verbrecher besonderer Art angewendet wissen, so dürfen wir sie nicht zum nothwendigen Attribute einer Strafart machen, welche auch bei Verbrechern angewendet werden kann, denen der Vorwurf besonderer Rohheit nicht gemacht werden kann. Ich erinnere mich nur an die Menge politischer Vergehen, die mit Zuchthausstrafe 1. Grades bestraft werden sollen. Lassen wir die körperliche Züchtigung nicht als ein nothwendiges Attribut der Zuchthausstrafe 1. Klasse stehen, sondern bestimmen wir, daß sie von dem Richter nur in geeigneten Fällen besonders zu erkennen ist, so wird ganz das erreicht werden, was ich vorhin erwähnte. Die Furcht vor Schlägen, auf welche man ein so großes Gewicht legt, wird ein kräftiges Mittel für jeden Verbrecher bleiben; denn er kann nicht wissen, was der Urtheilsverfasser gegen ihn erkennen werde; wir würden sonach den Vortheil, den der Willkommen früher gehabt hat, künftig nicht entbehren, die gerügten Uebelstände aber vermeiden. Endlich muß ich noch bemerken, daß es nach den in Genf und Amerika gemachten Erfahrungen an einem Surrogate für Schläge zur Verschärfung der fraglichen Strafe, sofern man solche durchaus für nöthig hält, in der That nicht fehlt, wenn wir nach dem eventuellen Vorschlage des Herrn Bürgermeister Hübler den Dunkelarrest annehmen.

Bürgermeister Schill: Also die Ansicht des geehrten Secr. Harß geht dahin, daß die körperliche Züchtigung als nachgelassen betrachtet werden solle, nur daß sie nicht unbedingt nothwendig sei?

Secr. Harß: Da wo sie im Urtheil unbedingt erkannt worden ist!

Bürgermeister Schill: Dann müßte die §. eine Abänderung erleiden, wodurch ausgedrückt würde, daß der Urtheilsverfasser mit körperlicher Züchtigung von 10 bis mit 30 Schlägen belegen könne.

Secr. Harß: Ich habe vorgeschlagen, die Fassung der §., wie sie die Deputation der II. Kammer Seite 41. ihres Berichts vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Bürgermeister Schill: Dadurch würde allerdings die körperliche Züchtigung oder der sogenannte Willkommen ganz ausgeschlossen.

Bürgermeister Hübler: Ich mache den geehrten Sprecher aufmerksam auf das, was Seite 65. des diesseitigen Deputations-Berichts enthalten ist.

v. Carlwiz: Ich muß bemerken, daß ich allerdings der Majorität der Deputation angehöre. Sie hat dafür gestimmt, daß der Willkommen als Zubehör zur Zuchthausstrafe 1. Grades in Anwendung komme. Wenn man sich dagegen erklärt, so glaube ich, faßt man nicht immer das genug ins Auge, daß eigentlich der Willkommen (obschon nicht mehr in der neuesten Zeit) im Zuchthaus existirt hat. Er existirt aber noch, wenn ich nicht irre, im Landarbeitshaus bei wiederholter Ein-

lieferung. Nun gestehe ich doch, daß das, was in einer bloß polizeilichen Anstalt zulässig ist, auch da zulässig sein sollte, wo es sich von der höchsten Gattung der Freiheitsstrafe handelt. Ich komme zurück auf das, was bereits erwähnt worden ist, daß es bedenklich zu sein scheint, die Kriterien beider Zuchthausgattungen noch mehr zu verwischen. Ich weiß, daß Hr. Bürgermeister Hübler dunkles Gefängniß substituirt wissen will. Allein ich habe in Erfahrung bringen müssen und in der Deputations-Sitzung erwähnen hören, daß gerade dieses Mittel sehr bedenklich erscheint, wie auch der geehrte Antragsteller durch Verkürzung der Dauer dieses Arrests selbst nicht ganz in Abrede stellen kann. Von Seiten der Staatsregierung ist sogar eingewendet worden, daß dieses Strafmittel schädlich für die Gesundheit sei. Vom Hrn. Bürgermeister Hübler ist entgegen worden, daß es nur auf kurze Dauer eingeschränkt werden könnte. Dunkles Gefängniß aber auf kurze Dauer würde aufhören eine Strafe zu sein; es könnte höchstens dann eine Strafe werden, wenn es, wie anderwärts, auf die Dauer von 30 Tagen hinter einander ausgedehnt würde, und dann würde allerdings der Einwand Platz greifen, daß es für die Gesundheit und das Augenlicht nachtheilige Folgen haben könnte. Ich wiederhole, daß, wenn man darauf zurückkommt: es könnten dem Zuchthause 1. Grades auch gebildete und nicht bloß verstockte Verbrecher anheim fallen, die Deputation den Wünschen des Hrn. Bürgermeister Hübler entgegen gekommen ist. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß nach den Ansichten der Deputation ja auch die Zuchthausstrafe 2. Grades auf lebenslängliche Dauer ausgedehnt werden solle. Nun beruft man sich endlich noch auf die öffentliche Meinung; doch zweifle ich, ob mit Recht, denn so viel weiß ich, daß früher die öffentliche Meinung sich dahin ausgesprochen hat: Die Zuchthaussträflinge würden in Sachsen viel zu gut gehalten. Das war ein Einwand, den man wenigstens der vorigen Verwaltung sehr oft machte. Ich glaube demnach, es würde etwas Bedenkliches sein, hier den Willkommen auszuschließen.

Bürgermeister Hübler: Nur ein Paar Worte zur Entgegnung will ich mir erlauben. Der Behauptung des geehrten Sprechers, daß in dem Landarbeitshaus der Willkommen statt fände, muß ich, als auf einem Irrthum beruhend, widersprechen; mir ist davon durchaus Etwas nicht bekannt. Dann aber muß ich bemerken, daß ich zwar dem nothwendigen Zusatze körperlicher Züchtigung in diesem Artikel den finstern Kerker vorschlagsweise substituirt habe. Ich habe das aber nur eventuell gethan und nur für den Fall, daß man überhaupt das Zuchthaus ersten und zweiten Grades noch durch mehrere Kriterien zu scheiden für nothwendig erachte. Durch den Vorschlag der Deputationsmitglieder, daß auch die Zuchthausstrafe 2. Grades auf lebenslängliche Dauer ausgedehnt werden möge, ist meinem vorhin entwickelten Bedenken gegen den Prügelzusatz nicht begegnet; da das Gesetz in den von mir beispielsweise angegebenen Fällen Zuchthausstrafe 1. Grades ausdrücklich vorschreibt und hier der Richter nicht ermächtigt ist, auf Zuchthausstrafe 2. Grades zu erkennen.

Secretair Harß: Die Gründe, welche man dem Antrage des